

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/9135 –

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement als Einkommen und dessen Anrechnung bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In der „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V)“ vom 17. Dezember 2007 wird bezüglich „Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären“ ausgesagt, dass diese nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen gelten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V). Darunter fallen in der Alg II-V unter der Randziffer (Rz.) 11.96:

- „Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“;
- „steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes“;
- „steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleiterpauschalen, Ausbilder, Erzieher, Betreuer) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG (siehe jedoch Rz. 11.38)“, sowie
- „Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. freiwillige Feuerwehr)“.

Unter Randziffer 11.38 sind keine Regelungen bezüglich der Steuerfreibeträge festgehalten. Diese finden sich jedoch unter Randziffer 11.104 der Alg II-V. Dort wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung, ob genannte „zweckbestimmte Einnahmen [...] als Einkommen zu berücksichtigen sind, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung)“ entbehrlich ist, „wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

SGB II) nicht übersteigen.“ Das wären aktuell 50 Prozent von 347 Euro, also 173,50 Euro pro Monat.

In der Antwort auf die Frage der Bundestagsabgeordneten Katja Kipping am 20. Dezember 2007 an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/7639), wer darüber entscheidet, was die konkrete Höhe der Zuwendung sei, ab der die Lage der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären, antwortet die Bundesregierung: „Die Entscheidung ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall zu treffen“ (Bundestagsdrucksache 16/763, zu Frage 5).

Durch Aussagen von Bürgerinnen und Bürgern ist bekannt, dass die Träger der Grundsicherungen bei kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Anrechnung von Aufwandsentschädigung vollkommen unterschiedlich vornehmen. Für Berlin wird mit Schreiben des Senators für Inneres und Sport, Dr. Erhart Körting, an den Geschäftsführer der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Dr. Jens Regg, vom 25. März 2008 dargelegt, dass „es sich bei der den Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlungen gewährten Aufwandsentschädigungen insgesamt, d. h. neben den Sitzungsgeldern und der Fahrgeldentschädigung auch hinsichtlich der Grundentschädigung um zweckgebundene Leistungen handelt. Diese Aufwandsentschädigungen sind daher unter den Bedingungen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II anrechnungsfrei.“

Im Einkommensteuergesetz (EStG) wird u. a. nach drei unterschiedlichen Arten von ehrenamtlichem bzw. bürgerschaftlichem Engagement bezüglich ihrer Steuerbefreiung unterschieden:

- die „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG (max. 2 100 Euro im Jahr),
- die „Ehrenamtpauschale“ im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG (max. 500 Euro im Jahr),
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Nach der Vereinfachungsregelung nach Rz. 3.12 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR) gilt für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ein Steuerfreibetrag bei Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 Euro monatlich bzw. 2 100 Euro jährlich.

1. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement zweckbestimmte Einnahmen sind, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen?

Wenn nein, warum nicht, und wie begründet sie dieses rechtlich?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

2. Bestätigt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass Entschädigungen von kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II und § 141 SGB III sind, da diese Einnahmen wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft gelten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Der rechtliche Charakter einer Entschädigung, die im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat geleistet wird, lässt sich nicht allgemein, sondern nur anhand der Art und der konkreten Ausgestaltung des Mandats beurteilen.

Erfüllt die konkrete Ausgestaltung des Mandatsverhältnisses die Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Sozialversicherung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit, kann es sich bei der gewährten Entschädigung ganz oder teilweise um steuerpflichtiges und damit auch sozialrechtlich, insbesondere sozialversicherungsrechtlich relevantes Arbeitseinkommen handeln. Der steuerpflichtige Teil einer Entschädigung ist dann rechtlich – etwa bei der in der Frage angesprochenen Anrechnung auf das Arbeitslosengeld (§ 141 SGB III) – wie das Arbeitsentgelt aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behandeln. Eine abhängige Beschäftigung liegt in der Regel dann vor, wenn im Rahmen des Mandats auch oder ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Soweit das Mandat weder als selbständige Erwerbstätigkeit noch als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist, sind Entschädigungen für kommunale Mandatsträger keine Einnahmen aus Erwerbstätigkeit. Folge ist, dass auf diese Einnahmen kein Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 SGB II eingeräumt wird und auch § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II („Grundfreibetrag“) keine Anwendung findet. Als Einkommen sind die Entschädigungen aber grundsätzlich wie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II nur, soweit eine Nichtanrechnung der Entschädigung als zweckbestimmte Einnahme, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II dient und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären, zulässig ist.

3. Wenn ja, bestätigt die Bundesregierung, dass diese Aussage auch bezüglich der anderen Formen des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements, z. B. im gemeinnützigen Bereich zutreffend wäre?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Stimmt die Bundesregierung folgender Aussage zu: „Wer sich freiwillig engagiert, will dafür Anerkennung bekommen, erwartet Versicherungsschutz, Beratung und Fortbildung. Bürgerschaftliches Engagement braucht gute Rahmenbedingungen“ (Internetauftritt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)?

Wenn ja, kann hieraus auch abgeleitet werden, dass sämtliche Entschädigungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement keinen finanziellen Anreiz zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes darstellen sollen, sondern vielmehr die Aufwandsentschädigung als Anerkennung und dem pauschalen Ausgleich der besonderen persönlichen und sächlichen Aufwendungen dient, die bei der Wahrnehmung der vielfältigen ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Aufgaben entstehen?

Der genannten Aussage ist aus Sicht der Bundesregierung zuzustimmen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass pauschale Aufwandsentschädigungen keinerlei finanziellen Anreiz zur Übernahme eines öffentlichen Amtes darstellen. Denn als Ausgleich der persönlichen und sachlichen Aufwendungen würde auch eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten ausreichen. Daher setzt eine pauschale Aufwandsentschädigung, die oberhalb der tatsächlich anfallenden Aufwendungen liegt, auch finanzielle Anreize – auch wenn diese nicht Hauptmotivation für die Ausübung des Ehrenamtes sind oder sein sollen.

5. Ist es richtig, dass alle Träger der Grundsicherung im Einzelfall prüfen, ob Einnahmen der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II aus den oben genannten drei Bereichen des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements, die den oben genannten Betrag von 173, 50 Euro monatlich übersteigen, anrechnungsfrei bleiben?

Ja, es ist Aufgabe der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die genannten Einnahmen anrechnungsfrei bleiben.

6. Wie werden nach Auffassung der Bundesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfüllt, wenn die Zuständigkeit bei den einzelnen Trägern der Grundsicherung für die Gewährung anrechnungsfreier Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V bezogen auf die Einzelfallprüfung der Träger über die Gewährung als anrechnungsfreie Einnahme, die über den genannten Betrag von 173,50 Euro hinausgehen, liegt?

Die Fragestellung unterstellt, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht entsprochen werden könne, wenn den einzelnen Trägern die Prüfung von individuellen Sachverhalten auferlegt wird. Tatsächlich folgt aus Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, dass die Exekutive bei ihren (Einzelfall-) Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden ist. Das gilt auch, sofern das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder die Träger dazu verpflichtet, Ermessensentscheidungen zu treffen. Bei ihren Entscheidungen haben die Träger insbesondere zu berücksichtigen, dass wesentlich gleiche Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Dass die genannten Grundsätze eingehalten werden, wird durch die volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Exekutive sichergestellt.

7. Wie erfolgt die Einzelfallprüfung konkret?

Zunächst ist festzustellen, welchem Zweck die Einnahme oder Zuwendung dient. Der Zweck der Einnahme oder der Zuwendung kann in der Regel entweder der zugrundeliegenden Norm direkt entnommen werden oder ist unter Auslegung nach Sinn und Zweck der Leistung zu ermitteln. Dient sie dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, unterbleibt eine Berücksichtigung nur, soweit es sich um eine Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege handelt.

In jedem Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob daneben ungekürzte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch gerechtfertigt sind. Dies wird bei pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe einer halben Regelleistung – bzw. seit Erhöhung der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Beträge bis zu 175 Euro – ohne nähere Prüfung angenommen. Bei dieser Annahme wird davon ausgegangen, dass tatsächlich auch finanzielle Aufwendungen entstehen, die bei einer Berücksichtigung der pauschalen Aufwandsentschädigung als Einkommen ohnehin nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II als mit der Erzielung der Einnahme verbundene notwendige Ausgaben abzusetzen wären.

Ist die Einnahme oder Zuwendung höher als eine halbe Regelleistung, ist unter Berücksichtigung von Sinn, Zweck und Höhe der Einnahme oder Zuwendung zu prüfen, ob sie die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, dass daneben ungekürzte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr gerechtfertigt sind. Für die in Ziffer 11.98, 11.99 und 11.100 der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II genannten Einnahmen (Blindengeld nach Landesblindengeldgesetz, Leistungen aus Härtefonds für

NS-Verfolgte und Pflegegeld nach § 44 SGB VII) hat die Bundesagentur für Arbeit anerkannt, dass es wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Einnahmen unabhängig von deren Höhe gerechtfertigt ist, ungekürzte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen.

8. Gibt es unterschiedliche Formen der Einzelfallprüfung hinsichtlich der Anrechnungspraxis von Mehraufwandsentschädigungen für ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement in oben genannten unterschiedlichen Bereichen?

Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der Höhe der Entschädigung oder eines ausdrücklich in einem Gesetz zusätzlich genannten Zwecks Besonderheiten zu berücksichtigen sind. In jedem Fall hat eine Einzelfallprüfung stattzufinden.

9. Welche verbindlichen Regelungen und Kriterien bestehen, nach denen über die Anrechnungsfreiheit im Einzelfall entschieden wird?

Wo sind diese festgeschrieben?

Sinn und Zweck der Normen, die eine Anrechnungsfreiheit vorsehen, sind ebenso wie die Ziele und Grundsätze des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen. Ausgehend von der gesetzgeberischen Absicht, dass nur Einkommen, das tatsächlich zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht, leistungsmindernd zu berücksichtigen ist, sind Leistungen, die als „durchlaufende Posten“ vollständig zum Erreichen eines anderen Zwecks als der Sicherung des Lebensunterhalts zu verwenden sind, grundsätzlich anrechnungsfrei. Der Systematik entsprechend können auch Aufwendungen, für die bereits zweckbestimmt Ersatz geleistet wird, nicht gleichzeitig nach § 11 Abs. 2 SGB II als notwendige Aufwendungen von weiterem Einkommen der hilfebedürftigen Person abgezogen werden.

10. Wie erklärt die Bundesregierung den Unterschied zwischen den oben genannten monatlichen Steuerfreibeträgen und den anrechnungsfreien monatlichen Einnahmen gemäß Alg II-V für ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement?

Durch die Gewährung von Steuerfreibeträgen wird ein bestimmter Anteil der Einnahmen von der Einkommensteuer freigestellt, so dass sich die jeweiligen Einnahmen nicht um zu zahlende Einkommensteuer vermindern. Dadurch sollen Steuerpflichtige, die sich z. B. nebenberuflich ehrenamtlich engagieren und dafür eine Entschädigung erhalten, nicht zusätzlich steuerlich belastet werden. Demgegenüber sollen die Regelungen in § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II und § 1 Abs. 2 Nr. 2 Alg II-V vermeiden, dass die besondere Zweckbestimmung einer Leistung durch die Berücksichtigung im Rahmen des SGB II verfehlt wird. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass für einen identischen Zweck Doppelleistungen erbracht werden (Bundessozialgericht, Urteil vom 5. September 2007, B 11b AS 15/06 R).

11. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass im Steuerrecht unterschiedliche jährliche Steuerbefreiungen für Aufwandsentschädigungen bei Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Übungsleiterpauschale) bzw. kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und bei bürgerschaftlich Engagierten im gemeinnützigen Bereich (Ehrenamtspauschale) gelten?

Die nach § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008 steuerfreien Einnahmen sind Bezüge, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden. Sie sind bis zu einem Betrag von 175 Euro im Monat steuerfrei, wenn sie nicht für Verdienstausschlag oder Zeitverlust geleistet werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass dem betroffenen Personenkreis durchschnittlich in dieser Höhe Erwerbsaufwendungen entstehen, die steuerlich im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar wären. Der steuerfreie Mindestbetrag wurde mit den Lohnsteuerrichtlinien 2008 von 154 Euro auf 175 Euro angehoben und ist erstmals ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden (BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2007, BStBl. 2008 I S. 21). Für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen ist die Höhe der steuerfrei zu belassenden Aufwandsentschädigungen in den jeweiligen Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder geregelt (R 3.12 Abs. 10 LStR 2008) – auch so genannte Ratscherrenerlasse.

Nach dem sogenannten Übungsleiterfreibetrag im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr steuerfrei. Begünstigt ist ein fester Personenkreis. Um auch andere nebenberufliche Tätigkeiten, die im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ausgeübt werden, steuerlich zu begünstigen, wurde durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ein neuer Freibetrag in Höhe von 500 Euro im Jahr eingeführt – sogenannte Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG). Die unterschiedliche Höhe der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ist darin begründet, dass der Gesetzgeber die Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG als besonders förderungswürdig betrachtete.

12. Bestätigt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Übungsleiterin/ ein Übungsleiter oder eine kommunale Mandatsträgerin/kommunaler Mandatsträger, die/der Leistungen nach dem SGB II bezieht, bis zu 2 100 Euro jährlich (bei monatlich 173,50 Euro) und eine SGB-II-Leistungs-Beziehende, die im gemeinnützigen Bereich engagiert ist, nur 500 Euro Aufwandsentschädigung jährlich (bei monatlich 173,50 Euro) ohne weitere Einzelfallprüfung anrechnungsfrei hinsichtlich der SGB-II-Leistung zugestanden bekommen sollte?

Wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II sind nur zweckbestimmte Einnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Zweckbestimmtheit von Leistungen wird insbesondere anerkannt, soweit sie gesetzlich geregelt ist. Dies ist in § 3 Nrn. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes der Fall. Deshalb kann eine Nichtanrechnung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II maximal bis zu der dort genannten Höhe erfolgen, soweit sie gerechtfertigt ist.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (z. B. in Berlin) die gesamte monatliche Aufwandsentschädigung als anrechnungsfrei bezüglich der Leistungen nach dem SGB II gelten – ohne Obergrenze bezüglich Jahr und Monat und ohne Einzelfallprüfung?

Die Frage geht von der irrtümlichen Annahme aus, dass monatliche Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vollständig anrechnungsfrei sind. Dies ist aber nicht der Fall: Vielmehr sind auch solche zweckbestimmten Einnahmen nur anrechnungsfrei, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben ungekürzte Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

14. Welche Abstimmungen wurden hierzu in den Jahren 2004/2005 zwischen dem Land Berlin und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit getroffen?

In der Abstimmung Anfang 2005 wurde der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin sowohl von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit als auch vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass der Betrag der Grundentschädigung für Bezirksverordnete, der eine halbe Regelleistung übersteigt, als Einkommen zu berücksichtigen ist. Bei der Entscheidung wurde davon ausgegangen, dass mit der Grundentschädigung auch sächliche Aufwendungen Bezirksverordneter abgegolten werden, die nicht bereits von Fahrkostenerstattung bzw. Sitzungsgeldern abgedeckt sind.

Soweit die Grundentschädigung zweckentsprechend eingesetzt wird und die Ausgaben eine halbe Regelleistung übersteigen, ist der übersteigende Betrag als notwendige Ausgabe vom Einkommen abzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II).

15. Sind seit dem weitere oder neue Abstimmungen und Verabredungen zwischen dem Land Berlin bzw. weiteren Ländern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. Bundesministerium für Arbeit und Soziales getroffen worden?

Nein.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass es zur Stärkung des Ehrenamtes und Bürgerengagements gerechtfertigt wäre, analog der getroffenen Entscheidung mit dem Land Berlin, auch bei anderen Formen des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements die Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf die Leistungen nach dem SGB II vollumfänglich aufzuheben?

Da die Bundesregierung eine entsprechende Absprache mit dem Land Berlin nicht getroffen hat (siehe Antwort zu Frage 14), erübrigt sich eine Antwort auf die Frage, ob eine Ausdehnung dieser Entscheidung auf andere Formen des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements gerechtfertigt wäre.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterschiedlich bei den Trägern der Grundsicherung gehandhabt wird?

Wenn ja, welche unterschiedlichen Praktiken bezüglich der Anrechnung sind der Bundesregierung bekannt, wie bewertet sie diese Tatsache und welche Maßnahmen gedenkt sie zur Abhilfe einzuleiten?

Eine unterschiedliche Handhabung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Denkbar ist aber, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterschiedlich landesgesetzlich geregelt sind, so dass unterschiedliche Entscheidungen gerechtfertigt wären. So könnte je nach Landesgesetz ein unterschiedlich hoher Aufwand (z. B. Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Grundentschädigungen) ersetzt oder eine unterschiedliche Höhe der Aufwandsentschädigungen geregelt sein.

18. Ist eine Vereinheitlichung oder Neugestaltung des Aufwendungsentschädigungskatalogs im Steuerrecht und der entsprechenden Anrechnungsregeln in der Alg II-V geplant?

Nein.

elektronische Vorab-Fassung*